

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Magdeburg, 23. Oktober 2018
00-00-06 bo

Niederschrift

über die 15. Sitzung des Arbeitskreises Ehrenamtliche Bürgermeister/innen
am Dienstag, 16. Oktober 2018, um 15:00 Uhr, in der Landesgeschäftsstelle,
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Beginn: 14:58 Uhr
Ende: 17:40 Uhr

Anwesenheit:
s. beigefügte Anwesenheitsliste

Zu TOP 1: Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung

Der Vorsitzende des Arbeitskreises, Herr Bürgermeister Zimmer, begrüßt die anwesenden Arbeitskreismitglieder sowie Herrn Liebenehm als Vertreter der Landesgeschäftsstelle.

Einwendungen oder Ergänzungen zur Tagesordnung gibt es nicht; somit wird sie festgestellt.

Zu TOP 2: Genehmigung der Niederschrift über die 14. Sitzung am 13. März 2018 in der Gemeinde Bördeau

Die Niederschrift über die 13. Sitzung am 13. März 2018 in der Gemeinde Bördeau wird einstimmig beschlossen.

Zu TOP 3: Novelle des Kommunalverfassungsrechts; Darstellung der wesentlichen Inhalte

Herr Liebenehm verweist auf die ausgelegte Tischvorlage mit dem aktuellen Gesetzeswortlaut und führt zum aktuellen Sachstand aus. Dabei geht er auf die wesentlichen Gesetzesregelungen ein, die mit der Novelle geändert bzw. modifiziert worden sind.

An der sich anschließenden Diskussion beteiligen sich Herr Liebrecht, Herr Wulff, Herr Liebenehm, Herr Kuhlmann und Herr Schubert. Dabei geht es insbesondere um Abschreibungen für Investitionen (wer darf sie tätigen, die Gemeinde oder die Verbandsgemeinde), die Aufgabe der Erstellung eines Flächennutzungsplanes durch die Verbandsgemeinden und die

Möglichkeit für Gemeinden, in ihr Eigentum zu investieren, auch wenn sie nicht Aufgabenträger ist.

Herr Zimmer spricht erneut das grundlegende und nach wie vor ungelöste Problem der mangelnden Finanzausstattung der Gemeinden an. Viele Gemeinden befänden sich in der Haushaltskonsolidierung. Einsparungen seien stets nur bei freiwilligen Aufgaben möglich. Das seien jedoch genau die Bedingungen, die das Leben in einer Gemeinde bzw. Stadt lebenswert machten. Zudem würden ständig neue Standards und Regelungen geschaffen, was die Probleme für engagierte Gemeindevertreter zudem erschwere. Er schlägt erneut vor, innerhalb des FAG das System der Steuerkraftmesszahl zu ändern. Dies sei ein wichtiger und notwendiger Schritt hin zu einem größeren finanziellen Spielraum für die Gemeinden. Denn momentan werden die Gemeinden bestraft, in denen die Gewerbesteuer steigt. Sie erhalten im darauffolgenden Jahr weniger Zuweisungen aus dem FAG, so dass die finanzielle Lage sich nicht verbessere, sondern auf dem gleichen, niedrigen Niveau verbleibe.

Herr Liebenehm verweist auf die Aussage der Landesregierung, vor 2021 keine Erhöhung der Finanzausgleichsmasse vorzunehmen.

In der weiteren Diskussion geht es um die Finanzkraftumlage; die Möglichkeit für Rechnungsprüfungsämter, auf Kosten der Gemeinden Wirtschaftsprüfer zu bestellen; die Schwierigkeit, unbürokratisch an Fördermittel zu gelangen; die Erhöhung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister, an der sich Frau Bischoff, Herr Wulff, Herr Neumann und Herr Hamann beteiligen.

Dabei wirft Herr Hamann die Frage auf, ob es nicht besser wäre, statt einer Erhöhung der Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister den Steuerfreibetrag zu erhöhen.

Herr Liebenehm weist darauf hin, dass diese Frage auf Bundesebene geklärt werden muss und deshalb an die Bundesverbände heranzutragen wäre.

Zu TOP 4: Umgang mit möglichen Interessenkollisionen zwischen dem Mandat als Mitglied eines Stadtrates und dem Amt als Ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Nachbargemeinde; Erfahrungsaustausch

Herr Liebenehm führt in den Tagesordnungspunkt ein und berichtet zum Hintergrund, dass sich Herr Neumann aus gegebenem Anlass mit dieser Frage an die Landesgeschäftsstelle gewandt habe. Die rechtliche Prüfung habe ergeben, dass es keine Hinderungsgründe nach § 41 Abs. 1 KVG LSA gibt, warum ein Mitglied des Stadtrates sich in der Nachbargemeinde nicht zum ehrenamtlichen Bürgermeister wählen lassen könne.

Herr Neumann schildert alsdann seine Bedenken zur weiteren Mitgliedschaft des Betroffenen im Stadtrat. Zur Begründung der Rechtsauffassung der Landesgeschäftsstelle folgt ein Auszug aus unserem Schreiben an Herrn Neumann vom 11. 10. 2018:

„Nach Artikel 137 Abs. 1 GG und Art. 91 Abs. 1 LVerf LSA darf die Wählbarkeit (das heißt, die Annahme einer Wahl, Innehaben und Ausüben eines Mandates) von aktiven Beamten und Angestellten gesetzlich beschränkt werden. Ein genereller Ausschluss einzelner Gruppen von der Wählbarkeit ist jedoch nicht zulässig.“

Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung betont, der Grundsatz, dass jedermann von seinen staatsbürgerlichen Rechten in formal möglichst gleicher Weise Gebrauch machen kann, nicht nur für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts im engeren Sinne gelte, sondern in gleichem Maße für die Annahme und Ausübung eines errungenen Mandates.

Dieser Grundsatz schließt es auch auf kommunaler Ebene aus, einem gewählten Bewerber die Annahme und Ausübung des errungenen Mandates zu verwehren, sofern hierfür kein zwingender Grund vorliegt.“

Zu TOP 5: Meldefristen und Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA); Erfahrungsaustausch

Herr Zimmer berichtet, dass er vor einiger Zeit wegen einer in seiner Gemeinde bevorstehenden Veranstaltung dies der GEMA ca. 5 Monate vorher gemeldet habe. Diese habe daraufhin sofort die Rechnung übersandt, die mit einem zweiwöchigen Zahlungsziel versehen war. So sei er gezwungen gewesen, die Rechnung zu begleichen, ohne dass die Veranstaltung überhaupt stattgefunden hatte.

Herr Liebenehm verweist auf den zwischen der GEMA und dem SGSA abgeschlossenen Rahmenvertrag vom 25. 2. 2003 über einen 20 %-igen Nachlass für Kommunen, der keine langfristige Anmeldefrist, jedoch ein zweiwöchiges Zahlungsziel vorsieht.

Zu TOP 6: Ehrenamtliche Tätigkeit und Sozialversicherungspflicht; Sachstand

Herr Liebenehm berichtet zum Sachstand.

Herr Liebrecht möchte wissen, ob die anderen Bundesländer auch diese Probleme haben.

Herr Liebenehm teilt mit, dass direkt betroffen nur Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern seien. Nach wie vor sei die vom SGSA aus dem Prozesskostenfonds wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung mitfinanzierte Musterklage der Stadt Zahna-Elster beim Landesozialgericht anhängig. Entscheide das Gericht zu Ungunsten der Kommunen, werde man versuchen, die Sache letztinstanzlich vom Bundessozialgericht klären lassen.

Zu TOP 7: Aktuelle Mitteilungen

- a) Herr Liebenehm informiert über die Entwicklung des Themas Kreisumlage. Seit 2008 sei die Zahl der Klagen von Gemeinden und Städten gegen die festgesetzte Kreisumlage gestiegen.

Im Fall der Stadt Hecklingen gegen die Kreisumlage des Landkreises Salzlandkreis habe das Verwaltungsgericht festgestellt, dass wesentliche gesetzliche Vorgaben bei deren Festsetzung nicht beachtet wurden. So sei es erforderlich, dass die Gemeinden vor der Festsetzung beteiligt werden müssen mit dem Ziel, Erkenntnisse über deren finanzielle Leistungsfähigkeit zu erhalten. Im Übrigen habe auch die geforderte Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht stattgefunden. Beide Vorgaben seien in diesem Fall nicht beachtet worden und der Kreisumlagebescheid deshalb aufgehoben worden. Leider habe das Gericht keine Aussage darüber getroffen, in welcher Höhe die Kreisumlage angemessen gewesen wäre.

- b) Herr Liebenehm berichtet, dass es in den letzten Jahren von der 100 %-igen Tochter des SGSA, der KOWISA Verwaltungs GmbH (KWV), hohe Ausschüttungen gegeben hat. Dies habe dazu geführt, dass ein Vermögen von ca. 8 Mio. Euro entstanden sei. Es gelte, dieses Kapital nutzenstiftend für die kommunale Ebene zu verwalten.

So habe die 15. Mitgliederversammlung des SGSA am 17. 9. 2018 deshalb auch eine Satzungsänderung beschlossen, wonach etwaige Überschüsse für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden dürfen.

Hierfür sehe die Landesgeschäftsstelle aktuell folgende Möglichkeiten:

1. Ein Teil des Vermögens wird in einer Immobilie angelegt.
2. Es werden Projekte gefördert, die der Aufrechterhaltung und Stärkung der gemeindlichen Selbstverwaltung dienen, z. B.
 - a) Musterprojekte fördern innerhalb eines Ideenwettbewerbs
 - b) Projekte zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes
 - c) Mustertexte und andere Arbeitshilfen zeitnah von Anwaltskanzleien erstellen lassen.

Zu TOP 8: Anfragen und Anregungen

Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit wird auf weitere Erörterungen verzichtet.

Zu TOP 9: Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Die nächste Arbeitskreissitzung findet am **Dienstag, 19. März 2019**, um 15:00 Uhr, in der Landesgeschäftsstelle des SGSA in Magdeburg statt.

gez. Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

gez. Cornelia Boy-Liebenehm
Protokollführerin

Anwesenheitsliste

der Sitzung des Arbeitskreises Ehrenamtliche Bürgermeister/-innen
am 16. Oktober 2018, um 15:00 Uhr, im Großen Besprechungsraum
der Landesgeschäftsstelle, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Gemeinde/Stadt	Bgm.	Unterschrift
Gemeinde Wethau	Benjamin Ritter	entschuldigt
Gemeinde Bülstringen	Sven Fahrenfeld	entschuldigt
Stadt Schönhausen (Elbe)	Holger-Hazy Borowski	entschuldigt
Stadt Freyburg (Unstrut)	Udo Mänicke	entschuldigt
Bördeane	Peter Fies	entschuldigt
Stadt Wegeleben	Zimmer	H. Zimmer
Stadt Stöben	Schubert	Pankas
Gem. Schönbürg	Prüfer	Kuhn
Gem. Aden	Kuhlmann, V.	Bodenste, K.
Gem. Wallstane	Wulff	Fabian, Ane
Gem. Hedenlebe	Bodenste, K.	Hamann, Willi
Gem. Sella-Pue	Fabian, Ane	Bischoff, Angelika
Altam. Wische	Hamann, Willi	Dehlf, Michael
Gem. Harstleben	Bischoff, Angelika	Klein, Michael
Stadt Seehausen	Dehlf, Michael	SGSA
Stadt Landau a. d. S.	Klein, Michael	HEIKO LIEBENEHM
SGSA	HEIKO LIEBENEHM	Dummen

